

K U N D M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Hof bei Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 10. Sept. 1982 eine

V e r o r d n u n g

(ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung)

beschlossen, mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr oder zur Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutz der Gesundheit, Verbote erlassen werden und dementsprechende Anordnungen getroffen werden können.

Aufgrund des § 62 der Salzburger Gemeindeordnung 1976, LGBl. Nr.56/1976, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

1. Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Rauch-, Staub- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände herbeizuführen, sind verboten.
2. Demgemäß sind unbeschadet bestehender Gesetze u. Verordnungen des Bundes und des Landes insbesondere verboten:
  - a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat, Ungeziefer, Autowracks udgl., sowie jegliche Verunreinigung der Bäche;
  - b) das nicht rechtzeitig, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- und Düngergruben und anderen Abfallstätten;
  - c) das Ablagern von Müll;
  - d) wenn die Voraussetzungen des Abs.1 gegeben sind, das Halten von Tieren und das Füttern von frei lebenden Tieren;
  - e) unbeschadet des Verbotes nach § 2 (1) des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes lärmende Tätigkeiten, insbesondere Rasenmähen udgl. in den Ruhezeiten. Als Ruhezeit ist täglich die Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr anzusehen; ebenso sind Sonn- und Feiertage zur Gänze als Ruhetage zu werten.  
Von diesem Verbot sind Tätigkeiten, welche der Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen, ausgenommen. b.w.

§ 2

1. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.
2. Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Mißstände anzuordnen; sie kann, soweit zur Abwehr solcher Mißstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Kundmachung (Ablauf der Kundmachungsfrist) in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Amtssiegel

Der Bürgermeister:

Josef Frimbichler eh.

An der Amtstafel angeschlagen

am 5. Nov. 1982

Abgenommen am 22. Nov. 1982.